

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim für den Friedhof in Odisheim am 25.09.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahlgrabstätten für Sargbeisetzung
(Eigenpflege, inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
gem. § 12 der Friedhofsordnung: | |
| a) je Grabstelle zur Belegung mit 1 Sarg und bis zu 2 Urnen | 840,00 € |
| b) Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 28,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
(Eigenpflege, inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
gem. § 12 der Friedhofsordnung: | |
| a) je Grabstelle für bis zu 2 Urnen | 550,00 € |
| b) Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 22,00 € |

3. Pflegeleichte Rasengrabstätte für Sargbeisetzungen
 (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 gem. § 13 a der Friedhofsordnung:
- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle für 1 Sarg und bis zu 2 Urnen | 1.500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 50,00 € |
4. Pflegeleichte Rasengrabstätte für Urnenbeisetzungen
 (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 gem. § 13 a der Friedhofsordnung:
- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle für bis zu 2 Urnen | 1.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 52,00 € |
5. Pflegeleichte Urnengräber im Baumfeld
 (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Schild an der Stele)
 gem. § 13 b der Friedhofsordnung:
- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle für bis zu 2 Urnen | 1.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 52,00 € |
6. Pflegeleichte Urnengräber im Urnenrondell
 (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Plakette an der Stele)
 gem. § 13 c der Friedhofsordnung:
- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle für 1 Urne | 1.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 52,00 € |

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle:

Benutzung der Leichenhalle, je angefangener Tag: 80,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung sowie für die Nutzung der Friedhofskapelle / Kirche / Gemeindehaus:

Allgemeine Beerdigungsgebühren. In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde enthalten. Der Arbeitsaufwand bei Frost, die Kosten für das Abnehmen und Wiederaufstellen eines Grabsteines sowie von Fundamenten und Einfriedungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

1. Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Benutzung der Kirche / der Friedhofskapelle / dem Gemeindehaus
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Für eine Sargbeisetzung | 520,00 € |
| b) Für eine Urnenbeisetzung | 240,00 € |

2. Trauerfeier in der Kirche / der Friedhofskapelle / dem Gemeindehaus und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof:
- a) Für eine Sargbeisetzung 720,00 €
 - b) Für eine Urnenbeisetzung 440,00 €
3. Trauerfeier in der Kirche / der Friedhofskapelle / dem Gemeindehaus ohne Benutzung der Leichenhalle und ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof 200,00 €
4. Gebühr für die Trauerfeier in der Kirche und Urnenbeisetzung einer Totgeburt oder Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf dem hiesigen Friedhof 240,00 €
5. Beisetzung einer Totgeburt 40,00 €

IV. Gebühr für Umbettungen:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche 760,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche 360,00 €

Kosten für Hilfskräfte werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. Gebühren für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben.

VI. Friedhofunterhaltungsgebühren:

Nur zu zahlen für Grabstellen, an denen Nutzungsrechte vor dem 01. Januar 1994 erworben worden sind. Zahlbar bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist,

je Grabstelle und Jahr 13,00 €

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte:

Über den Antrag zur Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes entscheidet der Kirchenvorstand. Bei zugestimmter Rückgabe werden folgende Gebühren im Voraus bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in einer Summe erhoben:

je verbleibenden Nutzungsjahr und Grabstelle:

- a) für das Eingrünen und Mähen der Grabstätte 50,00 €
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühr
gem. Nr. VI der Friedhofsgebührenordnung 13,00 €
- c) Abräumen des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit 64,00 €

§ 7 **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Odisheim, 20.09.2025

Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, 13.11.2025

Der Kirchenkreisvorstand Cuxhaven-Hadeln

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 20.09.2025.

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Cuxhaven-Hadeln am 13.11.2025.

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 43 vom 27.11.2025, Seite 456.